

**// 43. LANDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG 27.11.2019 – 29.11.2019 //**

**Gleiche Behandlung bei gleicher Abordnungstätigkeit ans IQSH**

Der Landesvorstand möge sich dafür einsetzen, dass bei der Entlastung für an das IQSH abgeordnete Lehrkräfte Besoldungsstufe und unterschiedliche Unterrichtsverpflichtung durch einen ausgleichenden Zeitfaktor berücksichtigt werden.

Begründung:

Es gibt Stellen im IQSH, auf die sich Lehrkräfte aus unterschiedlichen Schularten und mit unterschiedlichen Besoldungsstufen bewerben können. So kann es vorkommen, dass für dieselbe Tätigkeit am IQSH eine abgeordnete Lehrkraft A12 und die nächste A15 erhält. Auch die Arbeitszeit wird nicht angepasst. So muss jede abgeordnete Lehrkraft gleich viel fürs IQSH arbeiten (5 Std. Abordnung multipliziert mit 1,75 = 8,75 Zeitstunden) und dies, obwohl eine Grundschullehrkraft mit 5/28 und eine Gymnasiallehrkraft mit 5/25,5 abgeordnet ist. Wenn auch die Kompetenz von Grundschullehrkräften gefragt ist, muss für abgeordnete Stunden ein Ausgleich geschaffen werden.